



# JVR-PO

## **Ausführungsbestimmungen des Judoverbandes Rheinland e.V. zur Passordnung des DJB**

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

**Judoverband Rheinland e.V.**

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 026203/5077704

Telefax: 02603/5077705

E-Mail: [info@judo-rheinland.de](mailto:info@judo-rheinland.de)

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

## INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN.....	4
§ 2	MINDESTANGABEN IM MITGLIEDSAUSWEIS .....	5
§ 3	WEITERE EINTRAGUNGEN .....	6
§ 4	AUSSTELLUNG / VERLUST.....	7
§ 5	VERSTÖßE.....	7
§ 6	INKRAFTTRETEN .....	8

## § 1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft bei einem dem JVR angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Mitgliedsausweis des DJB (DJB – Judopass) nachgewiesen.
- (2) Ein Mitgliedsausweis wird durch ein elektronisches Verfahren (DJB – Judo – Portal) ausgestellt werden.
- (3) Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
- (4) Die Gültigkeit des Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Beitragsmarken des DJB nachgewiesen. Die ersten Beitragsmarken werden durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. Die Erstentwertung wird durch den Landesverband auf die Vereine delegiert werden.
- (5) Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
- (6) Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung. Beim Eintrag von Prüfungen nur Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der Vorbereitungszeit durch einen gültigen Mitgliedsausweis (DJB – Pass) nachgewiesen wird.

- (7) Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.

## § 2 Mindestangaben im Mitgliedsausweis

- (1) Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den/die Inhaber/in:
- a) Name und Vorname (n)
  - b) Geburtsdatum
  - c) Geburtsort
  - d) Lichtbild und Unterschrift
  - e) Nationalität
  - f) Geschlecht
- (2) Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:
- a) Vereinsname
  - b) Landesverbandsname
  - c) Eintrittsdatum
  - d) Ausstellungsdatum
  - e) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
  - f) 1. Beitragsmarke
  - g) Wechsel des Vereins (Startrechtwechsel)
    - Mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für den alten Verein und Eintritt in den neuen Verein
    - "in die Rubrik" ausgeschieden am..." ist einzutragen das Datum, an welchem der/die Inhaber/in dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen JVR-Ordnung festgelegt sind."
  - h) Mannschaftsstartrecht (Sofern keine Eintragung vorliegt, ist das Mannschaftsstartrecht identisch mit dem Startrecht des Vereins.)

- i) Startberechtigungen von Ausländern sind in der jeweils gültigen Ordnung des DJB/JVR festgelegt.
- (3) Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis muss durch den Landesverband bestätigt werden.
- (4) Das Lichtbild muss durch den Aussteller entsprechend der vorgegebenen Markierungen durch den DJB oder den Landesverband gestempelt werden, um die Gültigkeit des Mitgliedsausweises zu erlangen.

Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach der Ausstellung des Ausweises auf dieser Seite ein neues Lichtbild einzukleben, das mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor dem 18. Lebensjahr.

Das neue Lichtbild ist durch den Verein, für den der Sportler das Einzelstartrecht besitzt, abzustempeln, in dessen Bereich der/die Mitgliedsausweisinhaber/in Vereinsmitglied ist.

### **§ 3 Weitere Eintragungen**

- (1) Zur Teilnahme an Veranstaltungen ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung bzw. Mannschaftsstartberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist. Die Fürsorgepflicht des Veranstalters (Versicherungsschutz) verlangt es, dass die ordnungsgemäße Startberechtigung ((Mitgliedschaft durch gültige DJB – Beitragsmarke, Vereinszugehörigkeit) überprüft wird.
- (2) In den Mitgliedsausweisen müssen die jeweils erreichten Graduierungen eingetragen werden.
- (3) In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:
  - a) Landesverbands- und Bundesämter
  - b) Kampfrichter- / Trainerlizenzen

- c) Teilnahme an Breitensportaktionen
  - d) Teilnahme an Lehrgängen
  - e) Wettkampfergebnisse
- (4) Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Startrechtwechsel / Mannschaftsstartrechtselbst ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem JVR zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Verbandes sind die Eintragungen ungültig.
- (5) Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lizenzen, Jahressichtvermerke u.ä. werden vom zuständigen Verein bzw. dem JVR, seinen zuständigen Gremien, über Bundesämter vom DJB vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

#### **§ 4 Ausstellung / Verlust**

- (1) Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen ist der DJB grundsätzlich -nach Freigabe des JVR- zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären. Die Inhaber dieser falschen Ausweise sind gegebenenfalls ebenso zu sanktionieren wie die verantwortlichen Aussteller.
- (2) Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist ein neuer Mitgliedsaus vom Verein zu beantragen. Der alte Ausweis wird ungültig!
- (3) Die Kyu – Prüfungen können durch den Verein nachgetragen und den jeweiligen Prüfungsberechtigten abgestempelt werden. Dan – Prüfungen werden durch den JVR nachgetragen.

#### **§ 5 Verstöße**

- (1) Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechts- und Strafordnung des JVR geahndet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Passordnung wurde durch Mitgliederversammlung des JVR am 02.07.2021 in Arzbach beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Passordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident  
gez.: **Roman Jäger**, Vizepräsident  
gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister